## ■ Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende 01/2023



in % der Bevölkerung von 0 Jahren bis zur Regelaltersgrenze Schleswig-Holstein 8,7 Hamburg Mecklenburg-Vorpommern 9,3 Bremen 17,9 Berlin Niedersachsen 8,6 Sachsen-Brandenburg Anhalt 7,7 11,0 Nordrhein-Westfalen 11,1 Sachsen Thüringen 8,2 7,6 Hessen 8,2 <=6% Rheinland-Pfalz >6% und <=9% 6,8 >9% und <=12% >12% Saarland 10,8 Bayern 4,2 Baden-Württemberg 5,4



## Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nach Bundesländern 01/2023

Die Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, ab 2023 Bürgergeld; einschließlich Kosten der Unterkunft) unterliegen starken regionalen Schwankungen. Die bundesdurchschnittliche Quote von 8,0 % im Jahr 2022 (vgl. Abbildung III.61) verdecken die massiven Abweichungen, die zwischen den Bundesländern bestehen. Ursächlich für diese Varianzen sind neben den Lebens- und Einkommensverhältnissen vor allem die Arbeitsmarktlage und die Höhe der Arbeitslosigkeit in den jeweiligen Bundesländern.

Gerade Länder, die einem Strukturwandel unterliegen und unter einer hohen Arbeitslosigkeit leiden, wie insbesondere die Stadtstaaten, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland (vgl. Abbildung IV.37), weisen hohe Empfängerquoten aus. Im Süden sind die Empfängerquoten am niedrigsten und in den Stadtstaaten am höchsten. Die regionalen Unterschiede in den Empfängerquoten, und hier insbesondere die Unterschiede zwischen Stadt- und Flächenstaaten, sind nicht zuletzt darauf zurück zu führen, dass sich im großstädtischen Raum die Problemlagen konzentrieren: Alleinerziehende und Ein-Personenhaushalte, deren Empfängerquoten im Jahr 2022 mit 37,1 % bzw. 10,7 % relativ hoch sind (vgl. Abbildung III.58), machen hier einen besonders großen Teil der Bevölkerung aus.

In allen Bundesländern fallen Empfängerquoten der Kinder deutlich höher aus als die Empfängerquoten für die gesamte Bevölkerung bis zur Regelaltersgrenze (vgl. Abbildung III.103). Die Gründe für diesen Sachverhalt sind in der Zusammensetzung der Gruppe der Leistungsberechtigten zu suchen. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass in der Gruppe der Personen, die trotz Erwerbstätigkeit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, Familien mit (vielen) Kindern überrepräsentiert sind, da es mit steigender Haushaltsgröße zunehmend schwieriger wird, den Bedarf der Haushaltsgemeinschaft mit niedrigen oder gar nur einem Einkommen zu decken. Im Jahr 2021 waren etwa 0,8 Millionen Erwerbstätige bzw. fast ein Viertel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II sog. "Aufstocker\*innen" (vgl. Abbildung IV.81). Auch unter den betreuenden Personen dürften Familien mit mehreren Kindern häufiger zu finden sein, da mit einer größeren Kinderzahl der Betreuungs- und Erziehungsaufwand steigt und die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zunehmend eingeschränkt wird. Dies gilt insbesondere für Alleinerziehende, die für die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder allein verantwortlich sind. Betrachtet man die Haushalte mit drei und mehr Kindern waren im Jahr 2022 unter allen Paarhaushalten mit dieser Kinderzahl 17,4 % auf Grundsicherung angewiesen, bei den Alleinerziehenden sind es sogar 88,9 % (vgl. Abbildung III.58).

## Hintergrund

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die nach den im SGB II definierten Kriterien erwerbsfähig und zugleich hilfebedürftig sind. Sie erhalten Arbeitslosengeld II (ab 2023 Bürgergeld). Ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (meist Kinder bis 15

Jahre) haben Anspruch auf Sozialgeld (ab 2023 Bürgergeld). Zu den erwerbsfähigen hilfebedürftigen Leistungsberechtigten zählen neben Arbeitslosen auch erwerbstätige Personen, deren Einkommen unterhalb des Grundsicherungsbedarfs der Haushaltsgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft) liegt. Ebenfalls zu der Gruppe der Leistungsberechtigten zählen Personen, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit z.B. aufgrund eines Schulbesuches (nach dem Ende der Schulpflicht) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die somit dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen.

In absoluten Zahlen beziffert sich der Kreis der Leistungsberechtigten im Jahr 2022 auf rund 5,2 Millionen Personen, wovon 72 % erwerbsfähig und 28 % nicht erwerbsfähig sind (vgl. <u>Abbildung III.56</u>). Unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wiederum waren im Jahr 2021 nur 42,4 % arbeitslos (vgl. <u>Abbildung III.57</u>).

Im zeitlichen Verlauf zeigt sich, dass die Hilfsbedürftigkeitsquoten der Bevölkerung im Alter bis zur Regelaltersgrenze seit dem Jahr 2005, der Einführung des SGB II, nach kurzem Anstieg im Jahr 2006 nur leicht gesunken sind. Vom Jahr 2006 mit 10,9 % ist die Empfängerquote auf 8,0 % im Jahr 2022 zurückgegangen. Bei den Kindern unter 15 Jahren ist die Entwicklung weniger linear und auf deutlich höherem Niveau. Die Werte schwanken deutlich von 13,0 % im Jahr 2005 auf 15,7 % im Jahr 2007, worauf ein Rückgang auf 13,2 % im Jahr 2011 mit anschließendem Anstieg auf 14,8 % im Jahr 2017 folgte. Bis zu Jahr 2021 ist abermals ein Rückgang auf 12,3 % zu verzeichenen, zuletzt stieg der Wert zum Jahr 2022 wieder leicht an 12,4 % (vgl. Abbildung III.61).

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die allgemeine Empfängerquote von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II errechnet sich, indem die Zahl der Leistungsberechtigten ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 0 Jahren und der Regelaltersgrenze gesetzt wird. Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 schrittweise bis auf 67 Jahre angehoben. Sie lag im Jahr 2022 bei 65 Jahren und zehn bzw. elf Monaten. Die Altersbegrenzung wird vorgenommen, da Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Im Falle von Bedürftigkeit fallen diese vielmehr unter die "Grundsicherung im Alter" nach dem SGB XII (vgl. dazu <u>Abbildung III.51</u>).

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe "Dunkelziffer" der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.